

Feuerwehrsatzung – FwS

Synopse

§	Satzung 2021	Satzung 2025
§1	<p>Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Malsch Die Freiwillige Feuerwehr Malsch, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienenden Einrichtung der Gemeinde Malsch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Feuerwehr besteht als Gemeinde-Feuerwehr aus:</p> <p>Der Einsatzabteilung Der Altersabteilung Der Jugendabteilung</p>	<p>Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Malsch Die Freiwillige Feuerwehr Malsch, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienenden Einrichtung der Gemeinde Malsch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus: Der Einsatzabteilung Der Altersabteilung Der Jugendabteilung</p>
§2	<p>Aufgaben Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie mit Brandsicherheitswachdiensten.</p>	<p>Aufgaben Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie mit Brandsicherheitswachdiensten. Ebenso kann die Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde oder des Bürgermeisters bei öffentlichen oder Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Umzügen, Festen oder Märkten) Absicherungen oder Bereitschaftsdienste übernehmen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung über die Anordnung solcher Dienste trifft der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten. Die Art und der Umfang des Dienstes werden einvernehmlich festgelegt. Für solche Sonderdienste außerhalb des regulären Einsatz- und Ausbildungsdienstes kann die Gemeinde eine Kostenersatzpflicht gegenüber dem Veranstalter gemäß § 34 FwG festlegen.</p>
§3	<p>Aufnahme in die Feuerwehr In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und</p>	<p>Aufnahme in die Feuerwehr In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und</p>

<p>charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, diese soll mindestens 10 Jahre betragen, nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind, nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung überreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p> <p>Heranziehung zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr Die Gemeinden können durch Satzung Gemeindeeinwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, darf nur in der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden, in der die Hauptwohnung liegt. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Feuerwehrdienstplicht, Umfang und Dauer der Dienstverpflichtung sowie Rechte und Pflichten der Dienstverpflichteten, regelt die Satzung. Die Dienstpflchtigen werden nach Maßgabe der Satzung durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung herangezogen. Nicht herangezogen werden sollen Feuerwehrdienstpflchtige, bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht vorliegen oder die nach § 16 Abs. 1 GemO aus wichtigen Gründen eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen können.</p>	<p>charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, diese soll mindestens 10 Jahre betragen, nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind, nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung überreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 FwG Abs 4) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Rechten und Pflichten nach § 5 sowie von § 17 zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p>
---	--

<p>§7</p> <p>Jugendfeuerwehr</p> <p>Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die Zugehörigkeit des/der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn er/sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt, die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, er/sie das 18. Lebensjahr vollendet oder der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet, § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Jugendfeuerwehr</p> <p>Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe die den Namen „Jugendfeuerwehr Malsch“ führt und der Kinderfeuerwehr, die den Namen „Bambinifeuerwehr Malsch“ führt. Die Jugendfeuerwehr Malsch hat den Zweck, Jugendliche für den Dienst in der Feuerwehr zu begeistern, ihre Ausbildung im feuerwehrtechnischen Bereich zu fördern, Kameradschaft und Verantwortungsbewusstsein zu stärken sowie zur allgemeinen Jugendarbeit in Malsch beizutragen. Sie soll außerdem Werte wie Teamgeist, Hilfsbereitschaft, Solidarität, Respekt, Toleranz, Disziplin, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Offenheit, Mut, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Demokratie, Mitbestimmung, Sportlichkeit und Gesundheit vermitteln. Als Bestandteil der Feuerwehr Malsch untersteht die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Feuerwehrkommandanten als Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. In die Kinderfeuerwehr können Personen vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr und in die Kinderfeuerwehr erfolgt zunächst durch Entscheidung des Jugendfeuerwehrwarts. Der Ausschuss kann in seiner folgenden Sitzung bei Vorliegen von Bedenken eine abweichende Entscheidung treffen sowie in begründeten Fällen und auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes von den Regeln zum Eintrittsalter abweichen. Die Zugehörigkeit des/der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn er/sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt, die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, er/sie das 18. Lebensjahr vollendet oder der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet, § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter (stv. Jugendfeuerwehrwart) werden vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und auf die Dauer von 5 Jahren durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende</p>
---	--

		Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören , mindestens 18 Jahre alt sein und soll den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben oder nach seiner Bestellung besuchen . Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Jugendfeuerwehrwart leitet auch die Kinderfeuerwehr , kann dazu aber eine geeignete Person beauftragen , die ihn dabei unterstützt. Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen Die Gemeinde Malsch widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechter Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen .
§10	<p>Feuerwehrkommandant, stellvertretende(r) Feuerwehrkommandant(en)</p> <p>Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr wählen den Kommandanten und bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl. Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.</p> <p>Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem</p>	<p>Feuerwehrkommandant, stellvertretende(r) Feuerwehrkommandant(en)</p> <p>Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr wählen den Kommandanten und bis zu 3 gleichberechtigte Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl. Die Anzahl der Stellvertreter wird in Absprache mit dem Bürgermeister vor der Neuwahl festgelegt. Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des</p>

	<p>Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchs Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit beratender Stimme zugezogen werden. Der/die stellvertretende(n) Feuerwehrkommandant(en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>	<p>Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchs Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit beratender Stimme zugezogen werden. Der/die stellvertretende(n) Feuerwehrkommandant(en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p>
§11	<p>Unterführer Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie der Feuerwehr aktiv angehören, über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer</p>	<p>Unterführer Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie der Einsatzabteilung der Feuerwehr aktiv angehören, über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer</p>

	<p>haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>	<p>haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>
§12	<p>Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewerts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewerts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen bis 500 EUR darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen selbständig tätigen und den Kommandanten davon informieren. Zahlungen über 500 EUR darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Gerätewart hat die Feuerwehrreinrichtungen und die Ausrüstung selbständig und nach den gültigen Regeln zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p>	<p>Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Pressewart Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf 5 Jahre gewählt. Der Gerätewart und der Pressewart werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewerts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewerts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen bis 500 EUR darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen selbständig tätigen und den Kommandanten davon informieren. Zahlungen über 500 EUR darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Gerätewart hat die Feuerwehrreinrichtungen und die Ausrüstung selbständig und nach den gültigen Regeln zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Pressewart ist für die rechtssichere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich. Er informiert die Öffentlichkeit über Einsätze, Veranstaltungen und sonstige relevante Aktivitäten der Feuerwehr durch geeignete Kommunikationskanäle. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erstellung und Verbreitung von Pressemitteilungen, die Pflege von Kontakten zu Medienvertretern, die Betreuung der Internet- und Social-Media-Präsenz sowie die Dokumentation von Ereignissen in Wort und Bild.</p>
§13	<p>Feuerwehrausschuss Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und 2 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an: der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführer, der Kassenverwalter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der</p>	<p>Feuerwehrausschuss Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und 2 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an: der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Gerätewart. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 3</p>

	<p>Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich, über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen. Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6.</p>	<p>Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich, über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen. Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6.</p>
§15	<p>Wahlen Die nach dem Feuerwehrgesetz und in dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 9 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 9 Buchst. c) werden ohne Stimmzetteln durchgeführt. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Der Bürgermeister entscheidet vor der Neuwahl, ob ein oder zwei stellvertretende Kommandanten gewählt werden. Steht ein stellvertretender Kommandant zur Wahl, so wird gemäß §15 Abs. 3 dieser Satzung gewählt. Bei der Wahl von zwei stellvertretenden Kommandanten hat jeder Wahlberechtigte zwei Stimmen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie</p>	<p>Wahlen Die nach dem Feuerwehrgesetz und in dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 9 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 9 Buchst. c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Steht ein stellvertretender Kommandant zur Wahl, so wird gemäß §15 Abs. 3 dieser Satzung gewählt. Bei der Wahl von 2 oder 3 stellvertretenden Kommandanten hat jeder Wahlberechtigte entsprechend 2 oder 3 Stimmen. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lehnt ein gewählter Kandidat die Wahl ab oder scheidet unmittelbar nach der Wahl aus, so findet eine Wiederholungswahl für dieses Amt mit den verbliebenen oder neu vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne</p>

	<p>Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner/s Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines(r) Stellvertreter(s) nicht zustande, oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob die nach dem Feuerwehrgesetz dieser der Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder zutreffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- oder durchgeführt werden oder Zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl hat herbei- bzw. durchgeführt werden.</p>	<p>das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner/s Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines(r) Stellvertreter(s) nicht zustande, oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob die nach dem Feuerwehrgesetz dieser der Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder zutreffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- oder durchgeführt werden oder Zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl hat herbei- bzw. durchgeführt werden.</p>
§17	<p>Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.01.2000 außer Kraft. 69254 Malsch, den 19.05.2021 Für die Gemeinde Malsch Sibylle Würfel Bürgermeisterin Hinweise Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen.</p>	<p>Neu eingefügt: Regelung zu Einsatzgeldern und Kameradschaftsbeitrag Die bei Einsätzen und Diensten erwirtschafteten Gelder werden vollständig an die jeweiligen Mitglieder der Einsatzabteilung, die den Dienst geleistet haben, ausgezahlt. Mitglieder der Einsatzabteilung haben die Möglichkeit, ihre Einsatzgelder freiwillig und formlos an die Kameradschaftskasse zu spenden. Zusätzlich leisten alle aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kameradschaftspflege, der jährlich in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt wird. Die Zahlung des Beitrags an die Kameradschaftskasse erfolgt durch Überweisung an die Kameradschaftskasse bis zum 1. März jeden Jahres. Alternativ kann der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Malsch e.V. für Feuerwehrangehörige die Mitglied im Förderverein sind, für diese den Beitrag einzahlen und an die Kameradschaftskasse überweisen. Der Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen über eine abweichende Regelung entscheiden. In begründeten Fällen kann ein Feuerwehrangehöriger beim Feuerwehr-kommandanten eine Befreiung des Kameradschaftsbeitrages beantragen.</p>

§18	<p>Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.05.2021 außer Kraft. 69254 Malsch, den XX.XX.2025 Für die Gemeinde Malsch Tobias Greulich Bürgermeister Hinweise Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen.</p>
-----	---